

## § 002 TMG

Im Sinne dieses Gesetzes

- 1. ist [Diansteanbieter](#) jede natürliche oder [juristische Person](#), die eigene oder fremde [Telemedien](#) zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt,
- 2. ist niedergelassener [Diansteanbieter](#) jeder Anbieter, der mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit [Telemedien](#) geschäftsmäßig anbietet oder erbringt; der Standort der technischen Einrichtung allein begründet keine Niederlassung des Anbieters,
- 2a. ist [drahtloses lokales Netzwerk](#) ein Drahtloszugangssystem mit geringer [Leistung](#) und geringer Reichweite sowie mit geringem Störungsrisiko für weitere, von anderen Nutzern in unmittelbarer Nähe installierte Systeme dieser Art, welches nicht exklusive Grundfrequenzen nutzt,
- 3. ist Nutzer jede natürliche oder [juristische Person](#), die [Telemedien](#) nutzt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen,
- 4. sind Verteildienste [Telemedien](#), die im Wege einer Übertragung von [Daten](#) ohne individuelle Anforderung gleichzeitig für eine unbegrenzte Anzahl von Nutzern erbracht werden,
- 5. ist [kommerzielle Kommunikation](#) jede Form der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren, Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds eines Unternehmens, einer sonstigen Organisation oder einer [natürlichen Person](#) dient, die eine Tätigkeit im Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen freien Beruf ausübt; die Übermittlung der folgenden Angaben stellt als solche keine Form der [kommerziellen Kommunikation](#) dar:
  - a) Angaben, die unmittelbaren Zugang zur Tätigkeit des Unternehmens oder der Organisation oder [Person](#) ermöglichen, wie insbesondere ein Domain-Name oder eine Adresse der elektronischen Post
  - b) Angaben in Bezug auf Waren und Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens, einer Organisation oder [Person](#), die unabhängig und insbesondere ohne finanzielle Gegenleistung gemacht werden; dies umfasst auch solche unabhängig und insbesondere ohne finanzielle Gegenleistung oder sonstige Vorteile von [natürlichen Personen](#) gemachten Angaben, die eine unmittelbare Verbindung zu einem Nutzerkonto von weiteren [natürlichen Personen](#) bei Diansteanbietern ermöglichen,
- 6. sind audiovisuelle Mediendienste
  - a) audiovisuelle Mediendienste auf Abruf und
  - b) die audiovisuelle [kommerzielle Kommunikation](#),
- 7. ist audiovisueller Mediendiensteanbieter ein Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten,
- 8. sind audiovisuelle Mediendienste auf Abruf nichtlineare audiovisuelle Mediendienste, bei denen der Hauptzweck des Dienstes oder eines trennbaren Teils des Dienstes darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines audiovisuellen Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt bereitzustellen,
- 9. ist audiovisuelle [kommerzielle Kommunikation](#) jede Form der Kommunikation mit Bildern mit oder ohne Ton, die einer Sendung oder einem nutzergenerierten Video gegen Entgelt oder gegen eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung beigefügt oder darin enthalten ist, wenn die Kommunikation der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder der Förderung des Erscheinungsbilds natürlicher oder [juristischer Personen](#), die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dient, einschließlich Sponsoring und Produktplatzierung,
- 10. sind Videosharingplattform-Dienste
  - a) [Telemedien](#), bei denen der Hauptzweck oder eine wesentliche Funktion darin besteht, Sendungen oder nutzergenerierte Videos, für die der [Diansteanbieter](#) keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit bereitzustellen, wobei der [Diansteanbieter](#) die Organisation der Sendungen und der nutzergenerierten Videos, auch mit automatischen Mitteln, bestimmt,

- b) trennbare Teile von [Telemedien](#), wenn für den trennbaren Teil der in Buchstabe a genannte Hauptzweck vorliegt,
- 11. ist Videosharingplattform-Anbieter ein [Diensteanbieter](#), der Videosharingplattform-Dienste betreibt,
- 12. ist redaktionelle Verantwortung die Ausübung einer wirksamen Kontrolle hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen und ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs,
- 13. ist Sendung eine Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge Einzelbestandteil eines von einem [Diensteanbieter](#) erstellten Sendeplans oder Katalogs ist,
- 14. ist nutzergeneriertes Video eine von einem Nutzer erstellte Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge einen Einzelbestandteil darstellt und die von diesem oder einem anderen Nutzer auf einen Videosharingplattform-Dienst hochgeladen wird,
- 15. ist Mitgliedstaat jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union und jeder andere Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für den die Richtlinie 2010/13/[EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und [Verwaltungsvorschriften](#) der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1; L 263 vom 6.10.2010, S. 15), die durch die Richtlinie ([EU](#)) 2018/1808 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69) geändert worden ist, gilt,
- 16. ist Drittstaat jeder [Staat](#), der nicht Mitgliedstaat ist,
- 17. ist Mutterunternehmen ein [Unternehmen](#), das ein oder mehrere Tochterunternehmen kontrolliert,
- 18. ist Tochterunternehmen ein [Unternehmen](#), das unmittelbar oder mittelbar von einem Mutterunternehmen kontrolliert wird,
- 19. ist Gruppe die Gesamtheit von Mutterunternehmen, allen seinen Tochterunternehmen und allen anderen mit dem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen wirtschaftlich und rechtlich verbundenen [Unternehmen](#).

Einer [juristischen Person](#) steht eine rechtsfähige Personengesellschaft gleich.

#### **Fassung ab 01. Jan 2024**

---

#### **Fassung bis einschl 31. Dez 2023**

Im Sinne dieses Gesetzes

Nr. 1 - Nr. 19 ...

Einer [juristischen Person](#) steht eine Personengesellschaft gleich, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und [Verbindlichkeiten](#) einzugehen.

---

## Fassung bis einschl 26. Nov 2020

(Nr. 2a [neu](#))

Im Sinne dieses Gesetzes

- 1. ist [Dienstanbieter](#) jede natürliche oder [juristische Person](#), die eigene oder fremde [Telemedien](#) zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt; bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf ist [Dienstanbieter](#) jede natürliche oder [juristische Person](#), die die Auswahl und [Gestaltung](#) der angebotenen Inhalte wirksam kontrolliert,
- 2. ist niedergelassener [Dienstanbieter](#) jeder Anbieter, der mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit [Telemedien](#) geschäftsmäßig anbietet oder erbringt; der Standort der technischen Einrichtung allein begründet keine Niederlassung des Anbieters,
- 2a. ist [drahtloses lokales Netzwerk](#) ein Drahtloszugangssystem mit geringer [Leistung](#) und geringer Reichweite sowie mit geringem Störungsrisiko für weitere, von anderen Nutzern in unmittelbarer Nähe installierte Systeme dieser Art, welches nicht exklusive Grundfrequenzen nutzt,
- 3. ist Nutzer jede natürliche oder [juristische Person](#), die [Telemedien](#) nutzt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen,
- 4. sind Verteildienste [Telemedien](#), die im Wege einer Übertragung von [Daten](#) ohne individuelle Anforderung gleichzeitig für eine unbegrenzte Anzahl von Nutzern erbracht werden,
- 5. ist [kommerzielle Kommunikation](#) jede Form der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren, Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds eines Unternehmens, einer sonstigen Organisation oder einer [natürlichen Person](#) dient, die eine Tätigkeit im Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen freien Beruf ausübt; die Übermittlung der folgenden Angaben stellt als solche keine Form der [kommerziellen Kommunikation](#) dar:
  - a) Angaben, die unmittelbaren Zugang zur Tätigkeit des Unternehmens oder der Organisation oder [Person](#) ermöglichen, wie insbesondere ein Domain-Name oder eine Adresse der elektronischen Post
  - b) Angaben in Bezug auf Waren und Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens, einer Organisation oder [Person](#), die unabhängig und insbesondere ohne finanzielle Gegenleistung gemacht werden.
- 6. sind „audiovisuelle Mediendienste auf Abruf“ [Telemedien](#) mit Inhalten, die nach Form und Inhalt fernsehähnlich sind und die von einem [Dienstanbieter](#) zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und aus einem vom [Dienstanbieter](#) festgelegten Inhaltekatalog bereitgestellt werden.

Einer [juristischen Person](#) steht eine Personengesellschaft gleich, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und [Verbindlichkeiten](#) einzugehen.

---

## Fassung bis einschl 26. Jul 2016

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt; bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf ist Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die die Auswahl und Gestaltung der angebotenen Inhalte wirksam kontrolliert,
2. ist niedergelassener Diensteanbieter jeder Anbieter, der mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit Telemedien geschäftsmäßig anbietet oder erbringt; der Standort der technischen Einrichtung allein begründet keine Niederlassung des Anbieters,
3. ist Nutzer jede natürliche oder juristische Person, die Telemedien nutzt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen,
4. sind Verteildienste Telemedien, die im Wege einer Übertragung von Daten ohne individuelle Anforderung gleichzeitig für eine unbegrenzte Anzahl von Nutzern erbracht werden,
5. ist kommerzielle Kommunikation jede Form der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren, Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds eines Unternehmens, einer sonstigen Organisation oder einer natürlichen Person dient, die eine Tätigkeit im Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen freien Beruf ausübt; die Übermittlung der folgenden Angaben stellt als solche keine Form der kommerziellen Kommunikation dar:
  - o a) Angaben, die unmittelbaren Zugang zur Tätigkeit des Unternehmens oder der Organisation oder Person ermöglichen, wie insbesondere ein Domain-Name oder eine Adresse der elektronischen Post
  - o b) Angaben in Bezug auf Waren und Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens, einer Organisation oder Person, die unabhängig und insbesondere ohne finanzielle Gegenleistung gemacht werden.
6. sind „audiovisuelle Mediendienste auf Abruf“ Telemedien mit Inhalten, die nach Form und Inhalt fernsehähnlich sind und die von einem Diensteanbieter zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und aus einem vom Diensteanbieter festgelegten Inhaltekatalog bereitgestellt werden.

Einer juristischen Person steht eine Personengesellschaft gleich, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

---

**Fassung ab 05. Jun 2010**

**(Nr. 6 neu)**

---

**Fassung bis einschl 04. Jun 2010**

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist [Diensteanbieter](#) jede natürliche oder [juristische Person](#), die eigene oder fremde [Telemedien](#) zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt,

2. - 5. ...

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**7 Min Datenschutz** [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung